



Aus- und Weiterbildungsrichtlinien

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie¹

Analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Ausbildung von Psychologinnen und Psychologen sowie Pädagogen und Pädagoginnen und Ärztinnen und Ärzten in "tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie" (Psychoanalyse) gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThG) und den Richtlinien der VAKJP

Lou Andreas-Salomé Institut
Schiefer Weg 6 e
D 37073 Göttingen
Tel: 0551 - 42 69 6
Fax: 0551 - 48 86 12 7
sekretariat@las-institut.de
www.las-institut.de

1 Ausbildung zur Approbation nach PsychThG 1998 und zum Institutsexamen für KJP



Inhaltsverzeichnis

1	Ziele der Ausbildung.....	3
2	Zulassung.....	3
2.1	Voraussetzung	3
2.2	Zulassungsmodus	3
3	Ausbildungsgang	4
3.1	Lehranalyse	4
3.2	Praktische Tätigkeit I und II nach PsychThG	5
3.3	Theoretische Ausbildung.....	5
3.4	Praktische Ausbildung	6
3.4.1	Erstuntersuchungen (Anamnesen)	6
3.4.2	Vorkolloquium	7
3.4.3	Behandlungen unter Supervision.....	7
3.4.4	Probefallprüfungen und weitere Behandlungen.....	7
3.4.5	KTS – Werkstatt- und Prüfungskasuistiken.....	8
4	Abschlüsse der Ausbildung.....	9
4.1	Abschluss in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (PsychThG)	9
4.2	Abschluss der Ausbildung in Psychoanalyse/Psychotherapie am Lou Andreas-Salomé Institut.....	10



1 Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KJP) erfüllt die Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 16. Juni 1998 und der darauf beruhenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Therapeutinnen (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998. Die Ausbildung berechtigt zum Erwerb der Approbation nach absolvierter staatlicher Prüfung.

Mit dem Institutsabschluss kann die ordentliche Mitgliedschaft am Institut und in der Vereinigung für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie in Deutschland e.V. (VAKJP) erworben werden.

2 Zulassung

2.1 Voraussetzung

Zugelassen werden Psychologinnen und Psychologen sowie Pädagogen und Pädagoginnen mit den Hochschulabschlüssen Diplom, Master oder Magister. Bestehen Zweifel an den Zulassungsvoraussetzungen sind diese zunächst durch das Landesprüfungsamt bzw. den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZA) zu prüfen.

2.2 Zulassungsmodus

Ein Antrag auf Zulassung ist jederzeit möglich. Beginn der Ausbildung ist Oktober – Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Unterrichtsausschuss (UA) KJP möglich. Aufnahmeformulare können von der Homepage des Instituts (www.las-institut.de) heruntergeladen oder im Sekretariat (sekretariat@las-institut.de) angefordert werden. Die Bewerber und Bewerberinnen stellen beim Unterrichtsausschuss KJP einen schriftlichen Antrag auf Zulassung und fügen einen tabellarischen Lebenslauf mit Passbild sowie ein kurzes Anschreiben zur persönlichen Motivation bei.

Der UA nennt zwei Interviewerinnen oder Interviewer, die jeweils ein Zulassungsinterview führen. Bei kontroverser Meinungsbildung über die Eignung erfolgt in der Regel ein drittes Interview. Danach entscheidet der UA über den Bewerbungsantrag und teilt den Beschluss schriftlich mit. Bei Ablehnung des Antrages wird die Möglichkeit einer persönlichen Rücksprache mit einem Mitglied des UA angeboten, in der die Gründe für die Ablehnung erläutert werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung.

Mit der Zulassung ist die Verpflichtung verbunden, die Ausbildungsrichtlinien des Instituts anzuerkennen, den Ausbildungsvertrag zu unterzeichnen und eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Anschließend wird das Studienbuch ausgehändigt.

Möchte jemand von einem anderen VAKJP-Ausbildungsinstitut zu uns wechseln, ist ein Zulassungsinterview erforderlich. Erfolgt aus diesem eine Zulassungsempfehlung, wird in einem Gespräch mit einem Mitglied des UA der Stand der Ausbildung geklärt. Anschließend legt der UA Auflagen und den Maximalbetrag der zu leistenden Aus- und Weiterbildungsgebühren fest.



3 Ausbildungsgang

Die Ausbildung umfasst mindestens 4.200 Stunden, die sich aus der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der praktischen Tätigkeit zusammensetzen.

Die Ausbildung besteht aus vier Teilen:

- Lehranalyse (Selbsterfahrung), die die Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt
- Praktische Tätigkeit I und II nach PsychThG
- Theoretische Ausbildung
- Praktische Ausbildung: Erstuntersuchung und Behandlung von Patienten und Patientinnen unter Supervision

Diese Mindestanforderungen reichen ggf. nicht aus, um die geforderten 4.200 Stunden Ausbildung zu erreichen. Die "Lücke" zwischen Mindestanforderungen und den geforderten 4.200 Stunden wird "freie Spitze" genannt. Diese "freie Spitze" kann durch Stunden aus den oben genannten Bereichen und aus parallel zur Ausbildung erbrachten anderen psychotherapeutischen Fortbildungen gefüllt werden.

3.1 Lehranalyse

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen und psychotherapeutischen Ausbildung. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und vermittelt die unverzichtbare Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Methode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten.

Die Lehranalyse vermittelt Selbsterfahrung in einem regressiven Beziehungsprozess. In der Regel findet sie in drei Einzelsitzungen pro Woche statt und begleitet die gesamte Ausbildung kontinuierlich. Die Lehranalyse soll im ersten Jahr der Ausbildung aufgenommen werden. Bei Anmeldung zum Vorkolloquium ist eine fortgeschrittene Lehranalyse (mind. 50 Std.) erforderlich.

Die A/WBT wählen eine Lehranalytikerin oder einen Lehranalytiker aus dem Institut; Lehranalysen bei Lehranalytikerinnen außerhalb des Instituts bedürfen der Zustimmung des UA.

Die Lehranalyse ist in besonderer Weise geschützt. Lediglich der Name der Lehranalytikerin oder des Lehranalytikers, der Beginn, das Ende sowie längere Unterbrechungen der Lehranalyse sind dem UA mitzuteilen.

Die Lehranalytikerinnen oder Lehranalytiker sind aus allen Ausbildungsfragen und -entscheidungen ausgeschlossen, die ihre Lehranalysandinnen und -analysanden betreffen und enthalten sich grundsätzlich aller Äußerungen zur Analyse (non-reporting-system). Zwischen der Lehranalytikerin oder dem Lehranalytiker und dem Analysanden oder der Analysandin darf kein dienstliches oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen oder bestanden haben.



3.2 Praktische Tätigkeit I und II nach PsychThG

Die A/WBT wählen ihre Praktikumsplätze selbst. Die Institution muss nach dem PsychThG zugelassen sein, und es muss zwischen der ausgewählten Institution und dem LAS-Institut ein Kooperations- bzw. Ausbildungsvertrag bestehen. Falls mit einer Klinik oder Einrichtung noch kein Kooperationsvertrag besteht, können die A/WBT sich an das Institut wenden, damit ein solcher geschlossen wird.

Die praktische Tätigkeit umfasst 1.800 Stunden:

- mindestens 1.200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung bzw. einer klinischen Einrichtung, die die psychiatrische Weiterbildungsermächtigung besitzt.
- mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung (d.h. Kostenträger muss entweder eine gesetzliche Krankenkasse oder ein Rentenversicherungsträger sein).
- Die Praktika können an einem Stück oder in Abschnitten von jeweils mindestens 3 Monaten abgeleistet werden. Während der praktischen Tätigkeit in der kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung sind die A/WBT über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen zu beteiligen. Dabei sollen Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen erworben werden. Während der praktischen Tätigkeit sind für den klinischen Teil 20, für den ambulanten Teil 10 Fälle unter Angabe von Diagnose, Umfang und Dauer der Behandlung zu dokumentieren.

Die A/WBT sollten sich direkt nach der Zulassung zur Ausbildung um einen Praktikumsplatz bemühen. Die Praktischen Tätigkeiten I und II müssen auf jeden Fall parallel zur Ausbildung stattfinden, die Reihenfolge ist nicht festgelegt. Für die Bescheinigung der Praktischen Tätigkeiten und für die Tabelle der Dokumentation der 30 Patientenkontakte gibt es im Sekretariat Formblätter.

Fortbildungsveranstaltungen der Kooperationspartner – wie klinikinterne Fortbildungen – können dokumentiert (tabellarisch mit Angabe von Datum, zeitlichem Umfang und Thema) und abgezeichnet (durch die Klinik) und auf Antrag durch den UA als Theoriestunden angerechnet werden. Ein Antrag ist jeweils zum Ende eines Studienjahres (30.06.) zu stellen. Der UA prüft den Antrag und entscheidet individuell über die Anerkennung.

3.3 Theoretische Ausbildung

Mit der Zulassung können die A/WBT an den theoretischen Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Das einführende TPS (Theorie-Praxis-Seminar) ist für alle neu Zugelassenen obligatorisch. Die A/WBT können der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV vom 18. Dezember 1998) und dem Gegenstandskatalog des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen Mainz (www.impp.de) entnehmen, mit welchen Teilgebieten der psychotherapeutischen Grundlagen und ihrer Vertiefung sie sich im Laufe ihrer Ausbildung auseinandersetzen sollten.



Die Theorie wird in aller Regel am Institut vermittelt. Es können Theoriestunden auf Antrag aus anderen Kontexten vom UA anerkannt werden (vgl. 3.2).

Einige weitergehende durch das PsychThG vorgeschriebene Anforderungen werden nur bedingt durch Institutsangebote abgedeckt (z.B. *Pharmakologie*, *VT*). Z.T. bestehen Kooperationsverträge mit entsprechenden Einrichtungen, anderes muss von den A/WBT eigenverantwortlich z.B. in Arbeitsgruppen erarbeitet werden.

Bis zum Abschluss der Ausbildung sind mindestens 600 Stunden an theoretischen Lehrveranstaltungen – einschließlich der regelmäßigen Teilnahme am KTS – durch ein Testat im Studienbuch nachzuweisen.

Die Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen ist den A/WBT überlassen, wobei auf eine Repräsentanz der für die Approbationsprüfung relevanten Bereiche geachtet werden soll.

Zusätzlich zu den definierten Ausbildungsbestandteilen können angeleitete oder frei organisierte Arbeitsgruppen über das Sekretariat angemeldet werden. Die in dieser Gruppe geleisteten Stunden (Arbeitsgruppenstunden + die gleiche Stundenzahl an Literaturstudium) können für die "freie Spitze" anerkannt werden.

3.4 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung am Institut verläuft parallel zum theoretischen Lehrprogramm.

3.4.1 Erstuntersuchungen (Anamnesen)

Vor der ersten Anamnesenerhebung wird das "Anamnesenseminar KJ" und das Seminar "Psychodynamische Diagnostik KJ" besucht. Verpflichtend ist zudem die "Einführung in die Berufsordnung und in die Abläufe der Ambulanz" und das Seminar zur Säuglingsbeobachtung.

Die A/WBT beginnen nach dem Besuch der o.g. Seminare mit der Durchführung von Erstuntersuchungen. Der Durchführung einer Anamnese geht die Erstsicht voraus. Im Rahmen einer Zweitsicht werden die schriftlich vorliegende Anamnese sowie die Patienten/Patientinnen und ihre Bezugspersonen bei einer Supervisorin oder einem Supervisor vorgestellt. Die Supervisorin oder der Supervisor verfasst hierzu eine kurze schriftliche Rückmeldung.

Anamnesen können in der Regel ab Ende des Diagnostikseminars anerkannt werden. Sie müssen schriftlich vorliegen. Bis zum Probefall müssen zehn Anamnesen erhoben werden, diese müssen bei mind. drei verschiedenen Zweitsichterinnen oder ZweitsichternInnen vorgestellt werden. Insgesamt müssen 15 Anamnesen gemacht werden. Die letzten fünf Anamnesen sollen in Form von Anträgen (Bericht an den Gutachter) erstellt werden und können in Ausbildungsbehandlungen münden. Auch diese Anamnesen werden schriftlich im Studienbuch testiert. Mindestens drei schriftliche Anamnesen müssen im Anamnesenseminar vorgestellt werden. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift von anerkannten Zweitsichterinnen und Zweitsichtern bzw. Supervisoren oder Supervisorinnen.

Ab sieben anerkannten Anamnesen kann die Zulassung zum Vorkolloquium beantragt werden.



3.4.2 Vorkolloquium

Das Vorkolloquium dient dem Nachweis der Grundkenntnisse in Theorie und Behandlungstechnik und ist Voraussetzung für den Beginn eigener Behandlungen unter Supervision. Die Zulassung zum Vorkolloquium beantragen die A/WBT schriftlich unter Vorlage des Studienbuches beim UA.

Die Zulassung zum Vorkolloquium setzt voraus:

- Laufende fortgeschrittene Lehranalyse (mind. 80 Std.)
- aktive Beteiligung an theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen (ca. 100 Theoriestunden)
- mind. 7 anerkannte psychodynamische Erstuntersuchungen (Anamnesen)

Das etwa 30-minütige Vorkolloquium wird von zwei vom UA benannten Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Es wird geprüft, ob bei den A/WBT die Voraussetzungen für die Durchführung eigener Behandlungen unter Supervision vorliegen. Ein Einstieg in die Prüfung kann anhand einer der erhobenen Anamnesen erfolgen, die den Prüferinnen oder Prüfern eine Woche vor dem Prüfungstermin vorliegen sollten. In einem abschließenden Gespräch wird der Stand der Ausbildung beurteilt und kritisch gewürdigt.

3.4.3 Behandlungen unter Supervision

Hauptbestandteil der praktischen Ausbildung ist die Durchführung psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapien unter regelmäßiger Supervision bei Supervisorinnen oder Supervisoren des Instituts (Supervisionen außerhalb des Instituts in Ausnahmefällen auf Antrag beim UA) und die kontinuierliche Teilnahme am kasuistisch-technischen Seminar.

Nach erfolgreich bestandem Vorkolloquium sind die A/WBT berechtigt, unter Supervision zunächst zwei Patienten oder Patientinnen zu behandeln, von denen ein Fall nach mindestens 40 Behandlungsstunden (Zählung ohne Eltern-Stunden) im kasuistisch-technischen Seminar vorgestellt wird (sog. „Probefall“).

Wenn ein Behandlungsfall gewählt wird, der durch die A/WBT an der Arbeitsstelle behandelt wird, entbindet dies nicht von zusätzlicher Supervision im Rahmen der Ausbildung. Supervisionen können nicht bei den eigenen Lehranalytikerinnen oder Lehranalytikern absolviert werden. Auch andere Überschneidungen mit privaten oder beruflichen Verhältnissen sollten reflektiert und im Zweifelsfall vor Beginn der Supervision mit dem UA abgestimmt werden.

Regelmäßig findet die Supervisionskonferenz statt, in der ein Austausch über die Entwicklung der A/WBT stattfindet. Die jeweiligen Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker sind selbstverständlich nicht beim Austausch anwesend. Nach der Supervisionskonferenz erhalten die A/WBT Rückmeldung von ihren Supervisorinnen oder Supervisoren.

3.4.4 Probefallprüfungen und weitere Behandlungen

Über das Bestehen des Probefalles bekommen die A/WBT eine schriftliche Rückmeldung vom Unterrichtsausschuss. Danach werden die A/WBT zu weiteren Behandlungen in der Ambulanz des Instituts zugelassen.



A/WBT führen bis zum Abschluss der Ausbildung am Institut mindestens zehn psychoanalytisch begründete (psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapien mit einer Gesamtzahl von mindestens 1000 Behandlungsstunden (inklusive der begleitenden Psychotherapie der Bezugspersonen) durch, davon möglichst vier als tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (darunter neben Langzeit- auch Kurz- und Fokalthherapie bzw. Krisenintervention). Wenigstens eine der durchgeführten Behandlungen muss einen kontinuierlichen psychoanalytisch-therapeutischen Prozess von mindestens 120 Stunden als Langzeittherapie, eine weitere Behandlung muss mindestens 90 Stunden umfassen. Es soll möglichst jede Altersgruppe (Kleinkindalter, Latenzalter, Adoleszenzalter) und jedes Geschlecht vertreten sein. Die von den A/WBT durchgeführten Behandlungen werden in ausreichender Frequenz supervidiert. Auf durchschnittlich vier Behandlungsstunden fällt jeweils eine Supervisionsstunde. Bis zum Abschluss der Ausbildung sollen insgesamt 250 Supervisionsstunden nachgewiesen werden. Davon sollen mind. 170 Supervisionsstunden in Einzelsupervision stattgefunden haben. 80 Stunden können als Gruppensupervision mit maximal vier A/WBT stattfinden.

Bei der Auswahl der Behandlungsfälle ist zu gewährleisten, dass die A/WBT ein breites Spektrum von psychischen Erkrankungen kennenlernen und entsprechende therapeutische Erfahrungen erwerben können.

Die Indikationsstellung wird mit den Supervisorinnen oder Supervisoren im Rahmen der Zweitsicht nach der Anamnesenerhebung abgesprochen. Von jeder Behandlung werden in der Supervision die Berichte an den Gutachter der Krankenkasse zu Erst- und Fortführungsanträgen vorgelegt.

Einmal jährlich, zum 30.06., ist der Stand der Ausbildung dem UA über den Selbstaufklärungsbogen mitzuteilen.

3.4.5 KTS – Werkstatt- und Prüfungskasuistiken

Das bestandene Vorkolloquium berechtigt zur Teilnahme am kasuistisch-technischen Seminar (KTS).

Das kasuistisch-technische Seminar ist eine wichtige Säule der Ausbildung und begleitet die Phase der praktischen Ausbildung als Pflichtveranstaltung. Während der gesamten praktischen Ausbildung nehmen die A/WBT kontinuierlich am kasuistisch-technischen Seminar teil und stellen regelmäßig eigene Behandlungen vor.

Die schriftlichen Berichte zu den Pflichtkasuistiken werden zwei Wochen vor der Vorstellung im KTS den beiden Prüfer*innen vorgelegt. Im KTS wird eine zusammengefasste Form (ca. 45 Minuten) mit Schwerpunkt auf dem Behandlungsverlauf vorgetragen. Es findet eine gemeinsame Reflexion über die vorgestellte Behandlung statt (weitere Hinweise hierzu im Dokument „Kasuistikhandreichung“). Die beiden Prüferinnen oder Prüfer geben den zu Prüfenden im Nachgang eine schriftliche Beurteilung zur Kenntnis. Neben den insgesamt fünf Pflichtkasuistiken gibt es obligatorische Werkstattkasuistiken, die jedoch nicht beurteilt werden.



Nach dem PsychThG werden dem UA im Verlauf der praktischen Ausbildung insgesamt sechs schriftliche Falldarstellungen vorgelegt, die beurteilt werden. Es sind vier kürzere Berichte (10-15 Seiten) einzureichen sowie zwei Prüfungsfälle von 15 bis 20 Seiten. Der Probefall, drei weitere Behandlungen und einer der beiden Prüfungsfälle werden im KTS als sog. Prüfungskasuistiken vorgestellt.

Unter den beiden Prüfungsfällen für die Approbationsprüfung muss mindestens eine analytische Langzeitbehandlung sein.

Mit dem Bestehen der fünften Kasuistik wird das Institutsexamen abgelegt (s. 4.2). Diese Falldarstellung soll einen auf den Fall bezogenen Theorieteil enthalten.

Es wird empfohlen, die beiden Prüfungsfälle für die Approbationsprüfung nach Erhalt der Beurteilungen durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer auch bei positiver Rückmeldung für die Vorstellung in der mündlichen Approbationsprüfung unter Berücksichtigung der Anregungen in den Beurteilungen zu überarbeiten.

Die beiden Prüfungsfälle müssen vom UA anerkannt und beim Landesprüfungsamt mit der Anmeldung zur staatlichen Prüfung eingereicht werden.

4 Abschlüsse der Ausbildung

4.1 Abschluss in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (PsychThG)

zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Nach bestandener Prüfung können die A/WBT beim Landesprüfungsamt die **Approbation** beantragen.

Die **Zulassung** zur Prüfung ist beim Landesprüfungsamt, dem "Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung" (NiZZA) zu beantragen. Hierzu bestätigt die Leitung des Ausbildungsinstituts, dass die Zulassungsvoraussetzungen – geregelt in §7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten – erfüllt sind.

Das LAS-Institut empfiehlt die Zulassung zur Prüfung, wenn mindestens die erforderlichen 4.200 Ausbildungsstunden nachgewiesen werden. Diese unterteilen sich in mindestens:

- 600 Stunden Theorie
- 1 000 Behandlungsstunden
- 200 Supervisionsstunden bei mind. drei verschiedenen Supervisorinnen oder Supervisoren
- 1.800 Stunden Praktische Tätigkeit I und II
- 200 Stunden Säuglingsbeobachtung (Theorie und Praxis über mind. 1 Jahr)
- 250 Stunden Lehranalyse
- insgesamt 5 kasuistische Vorstellungen mit Prüfungscharakter
- sechs schriftliche Falldarstellungen
- 15 Anamnesen mit Zweitsicht
- Ggf. Studium in AGs sowie weitere mögliche Bestandteile der "freien Spitze" (z.B. parallel zur Ausbildung erbrachte weitere praktische Tätigkeit, Tagungsbesuche etc.)



Die **staatliche Prüfung** nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des **PsychThG** umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die rechtliche Regelung erfolgt durch § 8 bis einschließlich § 18 der PsychTh-APrV.

Der schriftliche Teil besteht aus einer zweistündigen Klausur mit Fragen zu den erworbenen Grundkenntnissen der theoretischen Ausbildung. Dieser Teil der Prüfung wird von der zuständigen Behörde durchgeführt.

Im mündlichen Teil sollen die Prüfungsteilnehmer*innen in der 30-minütigen Einzelprüfung therapeutisches Wissen anhand einer Falldarstellung (eine der beiden eingereichten Examenkasuistiken) und deren eingehender Diskussion vor einer Prüfungskommission unter Beweis stellen. Die zweite mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung durchgeführt (max. vier Prüflinge, 30 Min. pro Prüfling) und bezieht sich auf das erlernte Therapieverfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) sowie allgemeine Fragen.

Die Prüfungen zur Approbation finden zwei Mal im Jahr statt – die Anmeldung, zu der bereits alle Voraussetzungen erfüllt sein müssen, findet üblicherweise im Dezember und Juni statt.

Nach bestandener Prüfung kann bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Approbation gestellt werden. Die beizufügenden Unterlagen entnehmen Sie bitte §19 der PsychTh-APrV. Die Approbation wird durch eine staatliche Urkunde zertifiziert.

4.2 Abschluss der Ausbildung in Psychoanalyse/Psychotherapie am Lou Andreas-Salomé Institut

Das Institutsexamen eröffnet die Möglichkeit zu einer ordentlichen Mitgliedschaft am Lou Andreas-Salomé Institut Göttingen sowie zu einer ordentlichen Mitgliedschaft in der VAKJP.

Für das Institutsexamen wird die fünfte Kasuistik (in der Regel eine der Prüfungskasuistiken der Approbationsprüfung) um einen auf die Behandlung bezogenen Theorieteil erweitert.

Die Falldarstellung hat wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Mit der Anerkennung der vorgelegten schriftlichen Arbeit durch den UA besteht die Kandidatin oder der Kandidat das Institutsexamen.